

## Satzung

### des Landkreis Bad Dürkheim

#### Planung, Finanzierung und Betrieb von Kindertagesstätten

Der Kreistag des Landkreis Bad Dürkheim hat in seiner Sitzung am 29.10.2025 aufgrund § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475) in Verbindung mit den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 07.11.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351) und des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege Rheinland-Pfalz (KiTaG) vom 03.09.2019 (GVBl. S. 213) folgende Satzung beschlossen:

#### Präambel

Kindertagesstätten sind eine zentrale Säule der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung. Sie leisten einen entscheidenden Beitrag zur Entwicklung von Kindern und unterstützen Familien bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Um dieser gesamtgesellschaftlichen Verantwortung gerecht zu werden, ist eine rechtliche verbindliche Grundlage notwendig, welche die Planung, Finanzierung und Betrieb der Einrichtungen klar regelt.

#### § 1 Ziel

Ziel ist die Sicherstellung der Leistung sowie die Finanzierung der Kosten der Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Bad Dürkheim.

#### § 2 Planung

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist für die Planung des Betreuungsangebots in seinem Sozialraum verantwortlich (§ 79 Abs. 1 SGB VIII). Die Bedarfsplanung hat deshalb das Ziel, ein bedarfsgerechtes und damit anspruchserfüllendes Angebot an Betreuungsplätzen in Kitas oder in Tagespflege zu planen und den anspruchsberechtigten Kindern zu verschaffen. Das ergibt sich insbesondere aus § 80 Abs. 1 und 2 SGB VIII und § 19 Abs. 1 und 2 KiTaG. Nach diesen Regelungen muss der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Bedarfsplan festlegen, wie viele Betreuungsplätze er in Kitas mit welchem zeitlichen Betreuungsumfang und für welche Alterskategorien zu einem bestimmten Zeitpunkt an den verschiedenen Standorten in seinem Sozialraum benötigt. Den Bedürfnissen der Familien, insbesondere den Anliegen erwerbstätiger und in Ausbildung stehender Eltern, soll Rechnung getragen werden.

Demnach trägt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der Gesamtverantwortung dafür Gewähr, dass

1. die Beteiligung aller notwendigen Gruppierungen bei der Aufstellung des Bedarfsplans sichergestellt wird und
2. der festgestellte Bedarf realistisch gedeckt wird.

### § 3 Betrieb

Der Träger der Einrichtung muss nach § 5 Abs. 2 S. 1 KiTaG bereit und in der Lage sein, eine bedarfsgerechte und geeignete Einrichtung zu schaffen und eine angemessene Eigenleistung zu erbringen.

Betreiber einer Einrichtung können anerkannte freie Träger der öffentlichen Jugendhilfe (folgend: freie Träger) oder kommunale Träger sein.

Sollte sich keiner oder kein geeigneter freier Träger finden, der eine Kita betreiben möchte, sieht § 5 Abs. 4 KiTaG vor, dass in diesem Falle, zu Erfüllung des Rechtsanspruchs, eine Kommune (Sitzgemeinde) die Trägerschaft übernehmen muss.

Die Pflichtaufgabe der Kommune lebt nicht erst auf, wenn der freie Träger ausfällt. Sie besteht immer, auch wenn ein freier Träger oder andere kommunale Träger tätig werden. Lediglich das, was die Kommune zu Erledigung ihrer Pflichten tun muss, variiert.

Durch § 27 Abs. 3 KiTaG wird es dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ermöglicht, die Kommunen zur Deckung seiner Kosten für Tageseinrichtungen anderer Träger heranzuziehen, welche Kinder aus der Kommune aufnehmen und damit letzterer tatsächlich die Übernahme der Trägerschaft zur Erfüllung ihrer Pflichtaufgabe ersparen.

Einer geordneten Umsetzung des Betriebs bedingt ein offener und transparenter Umgang miteinander:

1. Der Träger der Tageseinrichtung stellt die notwendigen Daten und Informationen entsprechend der Verpflichtung aus dem KiTaG mittels der Kita-Datenbank des Landes (KiDz) rechtzeitig und vollständig zur Verfügung, sodass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu den gesetzten Fristen die Gesamtverwendungsnachweise erstellen kann.
2. Zur Dokumentation der Personalausstattung werden monatlich Datenerhebungen über die Tageseinrichtung, die Belegung der Plätze, die Anzahl der pädagogischen Fachkräfte, die Leitungszeiten, die Zeiten der Praxisanleitung und das weitere Personal durchgeführt
3. Die Einzelverwendungsnachweise sind bis spätestens 31.03. eines Jahres digital einzureichen.
4. Die Anträge auf Personalkostenzuschuss sind bis 31.01. eines Jahres schriftlich zu stellen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe setzt die Personalkosten sodann fest und zahlt diese mittels Abschläge aus.
5. Der Träger der Tageseinrichtung ist verpflichtet, die vollumfängliche Refinanzierung durch Landeszuschüsse sicherzustellen (insb. Platzbelegung § 25 Abs. 3 KiTaG; Lieferung der notwendigen Daten für den Gesamtverwendungsnachweis, Bestätigung über Ausgleichsmaßnahmen bei Personalunterschreitungen, u.a.). Für ausbleibende Landeszuschüsse, die vom Träger der Tageseinrichtung verursacht werden, wird die Personalkostenerstattung entsprechend der verursachten Minderung gekürzt.
6. Der Träger der Tageseinrichtung informiert den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe rechtzeitig über den Plan der Belegungen, um Fehlbelegungen (§ 25 Abs. 3 KiTaG) zu vermeiden.
7. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann freie Plätze der Tageseinrichtung in Absprache mit dem Träger der Tageseinrichtung belegen; eine Ablehnung der Belegung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Dies gilt auch bei der Belegung durch ortsfremde Kinder.
8. Der Träger der Tageseinrichtung vergibt die Plätze nach transparenten Kriterien und nimmt rechtzeitig vor der geplanten Aufnahme ortsfremder Kinder Kontakt zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf.
9. Ergreift der Träger der Tageseinrichtung auch nach entsprechender Aufforderung nicht oder in nicht ausreichender Art und Weise geeignete Maßnahmen die einer länger anhaltenden oder häufig aufeinander folgenden Reduzierung des Betreuungsangebots auf ein Angebot unterhalb des gültigen Rechtsanspruchs entgegenwirken, kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe etwaige Ansprüche der Eltern beim Träger der Tageseinrichtung geltend machen.

10. Schließzeiten einer Einrichtung innerhalb der Schulferien sind fester Bestandteil des Jahreskreislaufs und werden vom Träger festgelegt. Der Elternausschuss ist zu informieren und anzuhören. Allen Eltern, sowie dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden die geplanten Schließzeiten rechtzeitig mitgeteilt.

#### **§ 4 Finanzierung der Personalkosten**

- (1) Personalkosten i. S. d. § 25 Abs. 1 KiTaG, die nicht durch Zuweisungen des Landes gemäß § 25 Abs. 2 KiTaG, Elternbeiträge gemäß § 26 Abs. 2 KiTaG und Eigenleistungen des Trägers der Tageseinrichtung gemäß § 5 Abs. 2 gedeckt sind, werden durch Zuwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ausgeglichen.

#### **§ 5 Beteiligung an den notwendigen Kosten gemäß § 27 Abs. 2 KiTaG**

- (1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat sich gemäß § 27 Abs. 2 KiTaG entsprechend seiner Verantwortung für die Sicherstellung eines ausreichenden und bedarfsgerechten Platzangebots an der Aufbringung der notwendigen Kosten angemessen zu beteiligen. Der Landkreis Bad Dürkheim als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligt sich auf Grundlage der festgesetzten Personalkosten in Höhe von 45,5 v.H..
- (2) Aufbauend auf der Übergangsvereinbarung vom 22.03.2024 wird als angemessene Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe rückwirkend zum 01.07.2021 für freie Träger ein Zuschlag von 3,5 v. H. der festgestellten Personalkosten festgesetzt. Die Beteiligung an den notwendigen Kosten bei sonstigen freien Trägern wird gesondert vereinbart.

#### **§ 6 Beteiligung der Kommunen an den Kosten**

- (1) Die Gemeinden werden gemäß § 27 Abs. 3 KiTaG zur Deckung der Kosten des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe herangezogen. Grundlage für die Beteiligung sind die sich nach §§ 4 und 5 dieser Satzung ergebenden Gesamtkosten.
- (2) Die Heranziehung der Gemeinden gemäß Abs. 1 erfolgt durch Anwendung eines Verteilungsschlüssels. Der Verteilschlüssel richtet sich nach dem im Bedarfsplan festgestellten Bedarf an Betreuungsplätzen (Anlage 1).

#### **§ 7 Fälligkeiten**

- (1) Auf die nach §§ 4 und 5 voraussichtlich zu leistenden Zuwendungen werden drei Abschläge zum 28.02., 30.06. und zum 31.10. jeden Jahres gewährt.
- (2) Auf die Beteiligung der Gemeinden nach § 6 werden Abschläge zu den Stichtagen nach Absatz 1 erhoben.
- (3) Eine endgültige Abrechnung mit den Trägern der Kindertagesstätten und den Gemeinden erfolgt vor dem bestandskräftigem/rechtskräftigem Bescheid über den Gesamtverwendungsnachweis für den Landkreis über die Gewährung der Landeszuwendung nach § 25 Abs. 2 KiTaG (abschließender Zuwendungsbescheid gemäß § 6 Abs. 9 KiTaGAVO).

**§ 8**  
**Übermittlung der Verwendungsnachweise**

Die Träger der Kindertageseinrichtungen werden in Anlehnung an § 6 Abs. 7 S. 3 KiTaGAVO verpflichtet, die Verwendungsnachweise für das Vorjahr bis zum 31.03. eines jeden Jahres an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu übermitteln.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten etwaig bestehende bisherige Rechtsnormen des Landkreises Bad Dürkheim, die gleiche oder entgegengesetzte Regelungen enthalten, außer Kraft.

Bad Dürkheim, 29.10.2025



Hans-Ulrich Ihlenfeld  
Landrat